

## STATUTEN DES VEREINES

### NIEDERÖSTERREICHISCHE BERG- UND NATURWACHT ORTSGRUPPE MARKT PIESTING - DREISTETTEN

#### § 1

Der Verein Niederösterreichische Berg- und Naturwacht – Ortsgruppe Markt Piesting - Dreistetten ist ein Zweigverein des landesweiten Gesamtvereines 'Niederösterreichische Berg- und Naturwacht, ZVR-Zl.: 813 785 088, mit dem Sitz in 3100 St. Pölten, Hnilickastraße 37, welcher mit Bescheid der Bundespolizeidirektion St. Pölten, vom 19. 6. 2006, AZ.: VR 308-1/06, nicht untersagt wurde.

Die Gründung des Vereines wurde von der Landesleitung des Gesamtvereines Niederösterreichische Berg- und Naturwacht mit Beschluss vom 20.10.2021 genehmigt.

Dem Verein kommt eigene Rechtspersönlichkeit ausschließlich in den, in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Angelegenheiten zu (§ 3, Abs. 2). Alle anderen Angelegenheiten unterliegen den Bestimmungen der Statuten des Gesamtvereines 'Niederösterreichische Berg- und Naturwacht'.

#### § 2

##### VEREINSSITZ

Der Verein Niederösterreichische Berg- und Naturwacht Ortsgruppe Markt Piesting – Dreistetten hat seinen Sitz in 2753 Markt Piesting, Rudolf Sieder Straße 11

#### § 3

##### Ziele und Aufgaben

- (1) Die Ziele und Aufgaben des Gesamtvereines ‚Niederösterreichische Berg- und Naturwacht‘ bleiben von der Bildung des Vereines unberührt.
- (2) Neben den in Abs. (1) beschriebenen Zielen und Aufgaben hat der Verein den Zweck, neben der Erfüllung der Aufgaben innerhalb der Niederösterreichischen Berg- und Naturwacht, in eigener Rechtspersönlichkeit und Verantwortung, folgende zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen:

##### WICHTIG SCHEINEN (z.B.) AUCH FOLGENDE PUNKTE:

- a) Erwerb, Betrieb und Verwertung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und technischen Hilfsmitteln, die für die Erfüllung der besonderen Aufgaben des Vereines nötig sind;
  - b) Erwerb, Besitz und Verwertung von Liegenschaften und Immobilien, die für die Erfüllung der besonderen Aufgaben des Vereines nötig sind;  
Hilfeleistung im Katastrophenfall, wobei vor allem andere Hilfsdienste in ihrer Tätigkeit unterstützt werden sollen.
  - c) Hilfeleistung im Katastrophenfall, wobei vor allem andere Hilfsdienste in ihrer Tätigkeit unterstützt werden sollen.
- (3) Im Rahmen des Dienstbetriebes für die Erste – Hilfe – Leistung an verunglückten Personen und deren Bergung durch geschulte Ersthelfer bzw. geprüfte Rettungssanitäter Sorge zu tragen;
  - (4) Bergung verletzter und herrenloser Tiere;

## **§ 4 TÄTIGKEITSBEREICH**

Der Verein wird ausschließlich in den im § 3, Abs. (2), angeführten Angelegenheiten selbständig tätig.

## **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können ausschließlich vom Gesamtverein, nach dessen Statuten, aufgenommene Personen werden, die durch ausdrückliche, schriftliche Willenserklärung (schriftliche Beitrittserklärung) den Beitritt zum Verein erklären. Sie unterliegen hinsichtlich des Erwerbs der Mitgliedschaft, in ihren Rechten und Pflichten sowie der Beendigung der Mitgliedschaft, den Bestimmungen der Statuten des Gesamtvereines 'Niederösterreichische Berg- und Naturwacht'.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die nicht Mitglied der Niederösterreichischen Berg- und Naturwacht sind, sich ausschließlich der besonderen Aufgaben und Zielen des Zweigvereines in aktiver Mitarbeit zur Verfügung stellen wollen und durch ausdrückliche, schriftliche Willenserklärung (schriftliche Beitrittserklärung) den Beitritt zum Verein erklären. Für die Aufnahme, Betreuung und das Ausscheiden außerordentlicher Mitglieder ist der Verein in Eigenverantwortlichkeit zuständig. Außerordentlichen Mitgliedern ist es untersagt, Kennzeichnungen, Embleme und dgl. des Gesamtvereines Niederösterreichische Berg- und Naturwacht, in welcher Weise immer, zu verwenden.
- (3) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein jederzeit schriftlich erklären. Der Austritt wird mit Übergabe der Austrittserklärung an den (die) Zweigvereinsobmann (-obfrau) wirksam.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich verpflichten, einen vom Vereinsvorstand festgelegten jährlichen Mindestbeitrag zu entrichten oder die für Projekte, Veranstaltungen oder sonstige Unternehmungen in Form finanzieller, materieller oder aktiver Unterstützung Leistungen erbringen. Für diese Mitglieder entfällt die Verpflichtung zu aktiver Dienstleistung und auch zur Beitragsleistung.

## **§ 6 VEREINSORGANE**

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand (Geschäftsführungsorgan);
- (3) die Rechnungsprüfer;
- (4) die Streitschlichtungsstelle bzw. das Schiedsgericht.
- (5) das Gründerversammlung

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alle 4 Jahre einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) dies mindestens von einem Zehntel der dem Verein angehörigen Mitglieder schriftlich verlangt wird,
  - b) auf Verlangen der oder eines der Rechnungsprüfer,
  - c) im Falle der Auflösung des Vereines.

## **§ 8**

### **EINBERUFUNG, TEILNAHME AN DER UND AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Zur Mitgliederversammlung sind sämtliche dem Verein angehörige Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, per E-Mail, SMS, oder digitale Dienste wie WhatsApp (an die vom Mitglied bekannt gegebene Kontaktdaten einzuladen).
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- (3) An der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder des Vereines (§ 5, Abs. 1). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes eines abwesenden auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung, ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (5) a) Wahlen und Beschlussfassungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit in der Regel einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen.  
b) Beschlüsse, mit denen die Statuten abgeändert oder der Zweigverein aufgelöst werden sollen, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Gründerversammlung. Für eine Änderung der Statuten ist vor der Abstimmung, unter Vorlage eines schriftlichen Änderungsvorschlages, die Genehmigung durch die Landesleitung des Gesamtvereines Niederösterreichische Berg- und Naturwacht einzuholen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, sind auch diese verhindert, übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich über die im § 3, Abs. (2), festgelegten Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Gesamtvereines NÖ Berg- und Naturwacht betreffen, sind in den dazu berufenen Gremien zu erörtern und zu beschließen.
- (8) Der Mitgliederversammlung des Zweigvereines obliegt insbesondere:
  - a) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsabschlusses nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (9) Die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereines bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gründerversammlung und des Gesamtvereines 'Niederösterreichische Berg- und Naturwacht'. Die Zustimmung erteilt die Landesleitung.

## **§ 9**

### **VORSTAND – ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER UND AUFGABEN**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Obmann/Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in;
  - b) dem/der Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in
  - c) dem/der Kassier/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (2) a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
b) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied des Vereines zu kooptieren.  
c) Fällt der Vorstand ohne mögliche Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder für unvorhersehbare Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied des Vereines, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Landesleitung der NÖ Berg- und Naturwacht zu verständigen und umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand bildet die Geschäftsführung des Vereines. In seiner Gesamtheit hat er für eine ordnungsgemäße Geschäftsgebarung und die administrative Abwicklung aller, den Verein betreffenden Angelegenheiten Sorge zu tragen;
- b) der/die Obmann/Obfrau vertritt den Zweigverein nach außen;
- c) die Verwaltung des Vermögens des Vereines, die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages, die Erstellung des Rechnungsabschlusses und eines Finanzberichtes, welcher letzterer dem Jahres- bzw. Finanzbericht der den Verein gründenden Ortsgruppe/Bezirksleitung vorzulegen und zu den von der Landesleitung festgesetzten Termin an diese abzuliefern ist.
- d) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- e) Der Vorstand wählt, mit 2/3 Mehrheit die Gründer ins Gründergremium. Die Abwahl eines Gründers bedarf einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes und zusätzlich der Zustimmung des Gründergremiums.

- (4) Für den Verein zeichnet rechtsverbindlich der/die Obmann/Obfrau, bei deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in; mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## § 10 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Jeweils zwei Rechnungsprüfer sind für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Zweigvereines mindestens einmal jährlich sowie bei jedem Wechsel in der Kassenführung, hinsichtlich Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Protokoll festzulegen.
- (3) Die Ergebnisse der Rechnungsprüfungen sind von den zuletzt amtierenden Rechnungsprüfern der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## § 11 STREITSCHLICHTUNGSSTELLE UND SCHIEDSGERICHT

In allen Streitfällen aus dem Innenverhältnis des Vereines ist die Streitschlichtungsstelle bzw. das Schiedsgericht des Gesamtvereines 'Niederösterreichische Berg- und Naturwacht' anzurufen.

## § 12 GRÜNDERVERSAMMLUNG

- a) Die Gesamtheit der Gründer bildet die Gründerversammlung. Den Vorsitz führt der von der Generalversammlung gewählte Vorsitzende, bei dessen Nichtanwesenheit sein von ihm bestimmter Vertreter
- b) Die Gründerversammlung bestätigt die Ernennung bzw. Abwahl von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern, die sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Gründern mit 2/3 Mehrheit aller Gründer und bestätigen damit die Vorstandsentscheidung. Die Meinungskundgebung kann auch schriftlich erfolgen.
- c) Der Gründerversammlung obliegen insbesondere: die Bestätigung der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, die Beratung des Vorstandes und die Zustimmung zu Statutenänderungen und zur Vereinsauflösung.
- d) Das Ausscheiden aus der Gründerversammlung erfolgt entweder durch Tod oder durch freiwilligen Rücktritt des betreffenden Gründermitgliedes, wobei bei freiwilligem Rücktritt diesem Gründermitglied das Vorschlagsrecht für ein neues Mitglied zusteht.

## § 13 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Zuweisung von Mitteln aus dem Vermögen der den Zweigverein gründenden Ortsgruppe Markt

Piesting - Dreistetten

- b) Spenden und Beiträge fördernder Mitglieder;
- c) zweckgebundene Zuwendungen von Gebietskörperschaften im Einsatzbereich;
- d) zweckgebundene Zuweisungen des Landes.

#### **§ 14 VEREINSAUFLÖSUNG**

- (1) Die Auflösung des Vereines Berg- und Naturwacht Ortsgruppe Markt Piesting - Dreistetten kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung der Gründerversammlung beschlossen werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst und ist noch Vereinsvermögen vorhanden, so übernehmen die Mitglieder des zuletzt amtierenden Vorstandes die Aufgabe der Abwicklung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Vorhandene Sachwerte des aufgelösten Vereines sind bestmöglich zu verwerten. Der Erlös sowie ein allfällig vorhandenes Barvermögen fällt, nach Abzug allfällig offener Verbindlichkeiten, jenem Gremium zu, das den Verein gegründet und zur Erfüllung seines besonderen Zwecks finanziell beigetragen hat. Ist das den Verein gründende Gremium nicht mehr vorhanden, fallen alle allfälligen Vermögenswerte dem Gesamtverein 'Niederösterreichische Berg- und Naturwacht' zu, der diese entsprechend seinen Statuten zu verwalten hat.